

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Der Verein	SEITE 2
§ 2	Sinn und Zweck	SEITE 2-3
§ 3	Mitgliedschaft	SEITE 3
§ 4	Beginn der Mitgliedschaft	SEITE 4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	SEITE 4
§ 6	Richtlinien zur Kündigung	SEITE 4-5
§ 7	Ausschluß & Bußen	SEITE 5
§ 8	Berufung	SEITE 5-6
§ 9	Ausscheidende Mitglieder	SEITE 6
§ 10	Rechte und Pflichten	SEITE 6-7
§ 11	Die Vorstandschaft	SEITE 7-8
§ 12	Der Ehrenrat	SEITE 8
§ 13	Kassen und Buchführung	SEITE 8
§ 14	Versammlungen	SEITE 9
§ 15	Jahreshauptversammlung	SEITE 9
§ 16	Außerordentliche Hauptversammlung	SEITE 10
§ 17	Mitgliederversammlungen	SEITE 10
§ 18	Protokollierung einer Versammlung	SEITE 10
§ 19	Verschiedenes	SEITE 11
§ 20	Satzungsänderung	SEITE 11
ANLAGE	Schlichtungs- und Ehrenratsordnung	SEITE 12-13
ANLAGE	Jugendordnung	SEITE 14
ANLAGE	Daten und Angaben über den Verein	SEITE 15
ANLAGE	Merkblatt	SEITE 16

SATZUNG

§ 1

DER VEREIN

Der Sportfischerverein „**Schwarzbachfischer e.V.**“
ist eine Vereinigung von Sportfischern.
Er hat seinen Sitz in **66987 Thaleischweiler-Fröschen**
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken unter
der Nummer **VR Z0592** eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand ist **Pirmasens**.

§ 2

SINN UND ZWECK

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch:
- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr von Bekämpfungen schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
- a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend
- (4) Förderung des Castingsports
- (5) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Stand 01.03.2009

- (6) Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
- (7) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rasse neutral.
- (8) Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist die Zeitschrift »Fischer und Sport«.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereines kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Sechs- bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereines an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und den zuständigen Landesverbandes.

§ 4

BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr , die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr, mindestens jedoch für ¼ Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluß
- d) Auflösung des Vereines.

§ 6

RICHTLINIEN ZUR KÜNDIGUNG

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresabschluß unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Sollte die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht möglich sein, so muß der zwingende Grund des Mitgliedes angegeben werden, damit die Vorstandschaft über den vorzeitigen Austritt entscheiden kann.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - (1) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
 - (2) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereines verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 - (3) innerhalb des Vereines wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - (4) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,

- (5) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

AUSSCHLUß UND BUßEN

Über den Ausschluß eines Mitglied befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

BERUFUNG

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 9

AUSSCHIEDENDE MITGLIEDER

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

RECHTE & PFLICHTEN

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- c) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) Die Sportfischerprüfung abzulegen.
- f) Das Fangbuch bis zum 15. Januar eines jeden Jahres abzugeben

Die von der Hauptversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeiträge sind vor Ausstellung der Angelerlaubnis an den Schatzmeister (Kassierer) zu entrichten.

Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. September eines Jahres für Erlaß künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 11

DIE VORSTANDSCHAFT

Stand 01.03.2009

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- | | |
|--------|---------------------|
| 1. dem | 1. Vorsitzenden |
| 2. dem | 2. Vorsitzenden |
| 3. dem | Schriftführer |
| 4. dem | Schatzmeister |
| 5. dem | Gewässerobermann |
| 6. dem | Jugendgruppenleiter |
| 7. dem | Sportwart |

Alternativ kann der Vorstand auch bestehen aus

- | | |
|--------|------------------------------------|
| 1. den | 3. gleichberechtigten Vorsitzenden |
| 2. dem | Schriftführer |
| 3. dem | Schatzmeister |
| 4. dem | Gewässerobermann |
| 5. dem | Jugendgruppenleiter |
| 6. dem | Sportwart |

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Im Falle des Alternativmodelles bilden die drei gleichberechtigten Vorsitzenden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Auch hier hat jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 12

DER EHREN RAT

Der Ehrenrat des Vereines besteht aus dem:
Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- (1) In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereines dazu aufgerufen wird,
- (2) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 13

KASSEN- UND BUCHFÜHRUNG

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erstellen.

Die Kassenprüfer (s. § 15) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14

VERSAMMLUNGEN

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereines dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obermänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie Beisitzer zu ernennen.
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 16

AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Stand 01.03.2009

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 18

PROTOKOLLIERUNG EINER VERSAMMLUNG

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter oder einem teilnehmenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

VERSCHIEDENES

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereines nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.

§ 20

SATZUNGSÄNDERUNG

Der 1. Vorsitzende des Vereines ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.



Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 12) tätig. Er kann die in § 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß eine frühere Antragstellung möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muß die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterial schriftlich zu äußern. Sie muß ferner den Hinweis enthalten, daß eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt.

Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muß eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muß eine Frist von mindestens 14 Tage liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muß die Mitteilung enthalten, daß auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt wird sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.



ANLAGE ZUR SATZUNG DES FISCHERVEREINES SCHWARZBACHFISCHER

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

- ① Jugendgruppenleiter und
- ② dessen Stellvertreter

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die bei dem Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereines.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über sechs Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Fischervereines Schwarzbachfischer Thaleischweiler-Fröschen e.V.

Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereines. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpaß, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muß.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereines überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereines.



Daten und Angaben über den Verein

Die Vereinsgründung erfolgte am **20.05.1972** durch Vollzug der Eintragung im Vereinsregister am Sitz des Amtsgerichtes Pirmasens.

Diese Eintragung wurde unter der Nummer **592** vorgenommen.

Die Bankverbindung besteht bei der Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens-Zweibrücken, Bankleitzahl **542 500 10**, Kontonummer **6000 35 55**.

Anschrift des Vereines lautet:

Postfach 12 12

66983 Thaleischweiler-Fröschen

Telefax

0 63 33 . 95 55 12

Homepage

www.schwarzbachfischer.de

eMail

info@schwarzbachfischer.de

Diese Seite ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.